



8. Tätigkeitsbericht

2017/2018

9 Steuerberater und Rechtsanwälte

9.1 Auftragsverarbeitung bei Steuerberatern

Die Beauftragung von Steuerberatern ist in der Regel keine Auftragsverarbeitung.

Steuerberater sind nach unserer Auffassung nach dem insoweit geltenden Fachrecht (Steuerberatungsgesetz) als Freiberufler selbständig, weisungsunabhängig und eigenverantwortlich tätig und unterliegen dementsprechend auch einer strafbewehrten persönlichen Geheimhaltungspflicht (vgl. dazu § 57 Steuerberatungsgesetz, § 203 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches). Das widerspricht der Weisungsgebundenheit im Sinne von Art. 28 Abs. 3 Buchstabe a DS-GVO. Des Weiteren ist den Steuerberatern eine gewerbliche Tätigkeit außerhalb des Steuerberaterrechts grundsätzlich untersagt (§ 57 Abs. 4 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz).

In dem DSK-Kurzpapier Nr. 13 zur Auftragsverarbeitung nach der DS-GVO heißt es auf Seite 4 deshalb wie folgt:

„Keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen, für die bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DS-GVO geben sein muss, sind beispielsweise in der Regel die Einbeziehung eines Berufsgeheimnisträgers (Steuerberater, Rechtsanwälte, externe Betriebsärzte, Wirtschaftsprüfer)...“

Siehe DSK-Kurzpapier Nr. 13:

www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_13.pdf

Auch wenn Steuerberater nur die Lohnbuchhaltung für einen Mandanten durchführen, müssen sie dafür aufgrund des Steuerberaterrechts die eigene Verantwortung übernehmen und können sich nicht, wie allgemeine Dienstleister zur

Lohnabrechnung, auf Weisungen von Mandanten berufen.

Steuerberater arbeiten deshalb aus unserer Sicht regelmäßig eigenverantwortlich aufgrund eines Mandantenvertrags und dürfen von den Mandanten im Rahmen der Erforderlichkeit für ihre Tätigkeit personenbezogene Kunden- und/oder Arbeitnehmerdaten erhalten.

9.2 Entsorgung von Akten bei Berufsgeheimnisträgern

Besondere Sorgfalt ist bei der Entsorgung von Akten bei Berufsgeheimnisträgern geboten – maßgeblich ist hier nach wie vor die DIN 66399.

Die Vernichtung von Datenträgern regelt die DIN 66399, welche je nach Art und Sensibilität der zu vernichtenden Daten eine Zuordnung in 3 Schutzzlassen und 7 Sicherheitsstufen vorsieht. Bei Akten von Berufsgeheimnisträgern handelt es sich häufig um besondere Kategorien personenbezogener Daten i. S. d. Art. 9 DS-GVO, die darüber hinaus einem strafrechtlich sanktionierten Berufsgeheimnis unterliegen. Der Schutzbedarf der Daten ist deshalb sehr hoch (Schutzzklasse 3). In diesem Bereich sind für die Vernichtung von Papierdatenträgern die Sicherheitsstufen P4 bis P7 vorgesehen.

Sollen die anfallenden Papierschnipsel im normalen Haushmüll/Papiertonne entsorgt werden, sehen wir einen Schredder mit Sicherheitsstufe P5 als erforderlich an. Zum einen ist die Sicherheitsstufe P5 ohnehin nach der DIN 66399 empfohlen für Datenträger mit geheim zuhaltenden Daten (d. h. für Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen). Zum anderen wäre die Mindest-Sicherheitsstufe P4 auch deshalb nicht ausreichend, weil sich z. B. in der Abfalltonne einer Kanzlei überwiegend Papierschnipsel aus